

# **Hundeabgabe:**

## **Abgabepflicht:**

Für Ferienwohnungen ist eine Abgabe zu leisten. Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder sonstige Unterkunft in Gebäuden, die nicht ganzjährig dem Wohnbedarf dienen. Abgabepflichtig ist der Eigentümer.

## **Höhe:**

Die Höhe der Abgabe beträgt für jede Wohnung:

- bis zu einer Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup> € 70,--
- bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 70 m<sup>2</sup> € 90,--
- bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> € 130,--
- bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> € 160,--

## **Vorschreibung:**

Die Ferienwohnungsabgabe ist mittels Bescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung vorzuschreiben. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, so hat die Gemeinde einen neuen Bescheid zu erlassen.